

aufgelöst hatte (Arndt, Komm., S. 19, Ministerialbl. für die gesammte innere Verwaltung 1849, S. 57 f.), die Wähler und die neuernwählten Stimmen erst nach den vorgeschriebenen Fristen von sechzig und neunzig Tagen versammelt. Gleichwohl erklärten beide Kammern (Verhandlungen der I. Kammer 1849, S. 614 ff., der II. Kammer 1849, S. 1690, 1691) den Erlaß der Verordnung vom 30. April 1849, wodurch der Zutritt der Wähler und der Kammern über die durch den Art. 49 der Verfassungsurkunde (vom 5. December 1849) festgesetzten Termin hinaus verschoben worden<sup>1</sup>, als durch die Umstände gerechtfertigt. Diese zu spät gewählte II. Kammer und diese zu spät zusammengetretene I. und II. Kammer haben die noch heute in Kraft stehende Verfassung vom 31. Januar 1850 mit beschlossen. Die Verfassungs-Kommission der Nationalversammlung (f. Arndt, Komm. zur Preuß. Verf., S. 13) hatte in Art. 70 ihres Entwurfs (Charte Waldeck) vorgeschlagen, daß die Kammern berechtigt sein sollten, sich am 30. November jedes Jahres, wenn sie bis dahin nicht berufen worden, sowie spätestens am zehnten Tage nach dem Tode des Königs von Reichs wegen zu versammeln. Dies wurde durch die Bemerkung gerechtfertigt, daß solche Bestimmungen zur Sicherung der unabhängigen Wirksamkeit der Kammern unerlässlich wären (Protokolle der Kommission, herausgegeben von Kauer, S. 114 und 131). Indeß sind diese Vorschläge weder in die Verfassungsurkunde vom 5. December 1848 aufgenommen, noch im folgenden Jahre bei Aufhebung der II. Kammer hauptsächlich berücksichtigt worden. Bei der Revision der Verfassung vom 5. December 1848 ist man auf die Frage nur noch im Falle eines Regierungswechsels zurückgekommen. Jedoch wurden alle Anträge, welche den Kammern das Recht geben sollten, von selbst zusammenzutreten, abgelehnt (vgl. v. Rönne, Bearbeitung der Preuß. Verfassungsurkunde, S. 109 und 110). Wenn andere Verfassungsurkunden, z. B. die Belgische in Art. 70, die Norwegische in § 68, die Schwedische in § 49, eine solche Befugniß dem Landtage einräumen, so beruhen diese Verfassungen auf dem Grundsätze der Volkssouveränität.

Der Sinn des Artikels 12 der Reichsverfassung geht dahin, daß Bundesrath und Reichstag wenigstens in jedem Jahre versammelt sein sollen; nicht, daß sie gerade in jedem Jahre einberufen werden müssen; ebenso Seydel, Komm., S. 168, der mit Recht bemerkt, daß formelle Einberufungen des Bundesrathes seit 1883 nicht mehr vorgekommen seien. Ueber den Ort, an dem der Reichstag einzuberufen ist, bestimmt die Reichsverfassung ebenso wenig wie die Preussische Verfassungsurkunde etwas. Daraus ergibt sich, daß der Kaiser bzw. der König von Preußen in der Wahl des Ortes rechtlich nicht beschränkt ist (Arndt, Komm. zur Preuß. Verfassung, und v. Rönne, Preuß. Staatsrecht, 4. Aufl., § 67, S. 271). Obervorangemächtig erfolgt die Zusammenberufung nach Berlin<sup>2</sup>.

Der Reichstag darf nie ohne den Bundesrath, wohl aber der Bundesrath ohne den Reichstag versammelt sein (Reichsverfassung Art. 13).

### Vertagung und Schließung.

Da Berufung, Eröffnung, Vertagung und Schließung des Reichstages zur Prerogative des Kaisers gehören, so muß der Reichstag so lange, bis es zur Vertagung, Auflösung oder Schließung kommt, versammelt bleiben. Eine Verschiebung der Sitzungen wegen eintretender Feste oder Mangel an Verhandlungsgegenständen, das sog. adjournment des englischen Rechts, ebenso wie eine Festsetzung des Beginnes und Schlusses der Sitzungen stehen dagegen dem Reichstage zu (Schwarz, Preuß. Verfassung, S. 148, Geschäftsordnung des Reichstages vom 10. December 1876, § 37: „Der Präsident (des Reichstages) eröffnet und schließt die Sitzung, er verkündet Tag und Stunde der nächsten Sitzung“, Arndt, Komm. zur Reichs-

<sup>1</sup> Die Nationalversammlung wurde durch die Burg verlegt (Ministerialbl. für die ges. innere Verwaltung König Friedrich Wilhelm IV. 1848, S. 506). — Die Oberhausung vom 8. Nov. 1848 von Berlin nach Branderb. begründet kein Recht.